

2525 038

67

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 324/66

URTEIL

Verkündet am

24. Oktober 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Aron W [REDACTED], V [REDACTED] P [REDACTED] No. [REDACTED],
A [REDACTED] (S [REDACTED]), Fr [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Oktober 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1966 aufgehoben, soweit der Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente für die Zeit vom 18. September 1965 an abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene jüdische Kläger lebte bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges in Su[REDACTED]/Polen.

- 3 -

Er betrieb dort eine Metzgerei. Nach Kriegsausbruch wollte er für sich und seine Familienangehörigen ein Versteck beschaffen. Hierbei kam es zu einer Trennung der Familie. Der Kläger lebte zunächst im Ghetto Warschau und nach seiner Flucht aus diesem Ghetto versteckt. Seine Ehefrau, sein im Jahre 1935 geborener Sohn Chaim Z. [REDACTED] und seine 1930 geborene Tochter Ita wurden im Jahre 1942 deportiert. Sie sind aus der Deportation nicht zurückgekehrt. Nach dem Kriege blieb der Kläger zunächst in Polen. Von dort wanderte er im Jahre 1947 nach Frankreich aus.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe von 7.350,-- DM gewährt. Sie hat ihm ferner durch einen im Mai 1961 geschlossenen Vergleich wegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 % eine Kapitalentschädigung in Höhe von 8.700,-- DM, eine Rentennachzahlung in Höhe von 14.730,-- und für die Zeit vom 1. August 1961 an eine laufende Monatsrente von zunächst 165,-- DM gewährt, die im Jahre 1965 220,-- DM betrug.

Den weiteren Antrag des Klägers, ihm wegen Schadens an Leben nach seinem Sohn Chaim Z. [REDACTED] eine Hinterbliebenenrente zu gewähren, hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt, weil nicht angenommen werden könne, daß der Sohn im Falle seines Fortlebens den Kläger unterhalten würde und weil dieser ein Berufseinkommen habe sowie eine Gesundheitsschadensrente beziehe, also nicht bedürftig sei.

Mit der Klage hat der Kläger seine Ansprüche weiterverfolgt und hilfsweise beantragt, ihm wegen Schadens an Leben nach seinem Sohn Chaim und seiner Tochter Ita eine

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kapitalentschädigung und eine laufende Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zubilligung einer Hinterbliebenenrente für die Zeit vom 18. September 1965 an weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung des Klägers gemäß § 160 BEG bejaht, weil es auf Grund der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung des französischen Amtes für Staatenlose und Flüchtlinge vom 29. Juli 1963 für erwiesen erachtet hat, daß sich der Kläger schon am 8. Februar 1950 unter den Schutz der damals noch tätigen IRO gestellt hat und von dieser als polnischer Flüchtling registriert worden ist. Diese Erwägungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Soweit das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente für die Zeit vor dem 18. September 1965 (Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Abs. 1

Nr. 5 BEG gemäß Art. I Nr. 12 b i. V. m. Art. XII Nr. 6 BEG-SchlußG) verneint hat, ist die Revision nicht zugelassen und entsprechend dem Revisionsantrag des Klägers der Hinterbliebenenanspruch für diese zurückliegende Zeit nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG n. F. hat der Hinterbliebenenanspruch eines Verwandten der aufsteigenden Linie für die Zeit vom 18. September 1965 an (vgl. Senatsbeschluß RzW 1966, 181 Nr. 20) lediglich die Bedürftigkeit des Antragstellers zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen verneint: Nach der neuen Darstellung des Klägers im Schriftsatz vom 2. März 1966 beziehe er eine französische Altersrente von monatlich 129,50 NF und habe zusammen mit der Gesundheitsschadensrente nunmehr ein monatliches Einkommen von 397,90 NF. Dieser Betrag erreiche sowohl nach der Devisen- als auch nach der Kaufkraftumwertung rund 320,-- DM. Mit einem solchen Monatseinkommen sei auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Frankreich und des Klägers eine Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht mehr gegeben; dabei könne die Frage, ob der Kläger unter Umständen aus seinen nicht unerheblichen Entschädigungsbeträgen Nutzungen habe, dahingestellt bleiben.

Diese Erwägungen reichen nicht aus, die Frage der Bedürftigkeit des Klägers zu verneinen. Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1964, 512 Nr. 22 und 1966, 323 Nr. 26; ferner Urteil vom 9. Februar 1966 - IV ZR 336/64 -) ist für die Frage der Bedürftigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG der volle Unterhaltsbedarf in Rechnung zu stellen. Auszugehen ist von dem angemessenen Unterhalt, der sich

17

nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet. Dies ist in § 1610 BGB bestimmt. Da die Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG den Verlust des Unterhaltsanspruchs ausgleichen soll, kann die Frage, ob und in welchem Umfang ein solcher Verlust durch den Tod eines Abkömmlings eingetreten ist, nur bei Berücksichtigung der Lebensstellung des Berechtigten und seiner individuellen Verhältnisse zutreffend entschieden werden. Auszugehen ist folglich von den Ansprüchen, die der Kläger nach der für ihn in Betracht kommenden sozialen Stellung geltend machen darf. Daher hätte hier, wie die Revision mit Recht ausführt, das Berufungsgericht berücksichtigen müssen, daß der Kläger vor der Verfolgung Inhaber einer Metzgerei in Polen war. Als weiteren Anhaltspunkt hätte es berücksichtigen müssen, daß der Kläger - nach seiner Darstellung - bei der vergleichsweisen Regelung seiner Gesundheitsschadensansprüche in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht worden ist. Unter Berücksichtigung dieser Stellung des Klägers wie auch seines Alters und seines Gesundheitszustandes, der möglicherweise erhöhte, nicht durch einen Anspruch auf Heilverfahren gedeckte Aufwendungen erfordert, hätte das Berufungsgericht den angemessenen Lebensbedarf des Klägers feststellen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die knappen Ausführungen des Berufungsgerichts schließen die Möglichkeit nicht aus, daß das Berufungsgericht die Frage der Bedürftigkeit allein auf das in Frankreich erforderliche Existenzminimum abgestellt hat. Eine solche Betrachtungsweise ist, wie sich aus den bisherigen Darlegungen ergibt, fehlerhaft (vgl. das o. a. Urteil vom 9. Februar 1966 - IV ZR 336/64). Zudem fehlt es im Berufungsurteil an einer Feststellung dieses Existenzminimums, das nach Darstellung der Revision über dem

dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zur Verfügung stehenden Betrag liegt.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil, soweit der Anspruch für die Zeit ab 18. September 1965 abgelehnt ist, keinen Bestand haben. Daher muß es insoweit aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit die Frage der Bedürftigkeit des Klägers nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen erneut tatrichterlich geprüft werden kann.

Das Berufungsgericht wird dabei auch zu prüfen haben, in welchem Umfang dem Kläger Nutzungen aus den erhaltenen Entschädigungsleistungen zufließen. Gegen die Mitberücksichtigung dieser Nutzungen bei Prüfung der Bedürftigkeit bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG und des § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG stehen dem nicht entgegen. Der Grundgedanke dieser Bestimmungen läßt sich nicht auf eine Vorschrift übertragen, die sich mit der Grundvoraussetzung des Lebensschadensanspruchs für Verwandte der aufsteigenden Linie, nämlich der Bedürftigkeit, befaßt. Eine Verwertung des etwa mit Entschädigungsmitteln erworbenen Vermögens kann vom Kläger jedoch nur im beschränkten Umfang verlangt werden. Er kann mit Rücksicht auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand einen mehr oder weniger großen Teil eines etwaigen Vermögens als Rücklage für besondere Notlagen, Krankheiten usw. behalten. Dies ist in den beiden vorerwähnten Entscheidungen, die RzW 1964, 512 Nr. 22 und 1966, 323 Nr. 26 veröffentlicht sind, ausgesprochen.

Das Berufungsgericht wird ferner noch zu klären haben, ob und in welchem Umfang der Kläger seit dem 18. September 1965 Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit bezieht. Sofern dies der Fall ist, bleiben diese Einkünfte nach der im Berufungsurteil angeführten Entscheidung des Senats RzW 1963, 309 Nr. 9, dann außer Betracht, wenn der Kläger sie durch solche Arbeiten erzielt hat oder erzielt, die er wegen seiner Notlage übernommen hat, aber mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht hätte übernehmen dürfen.

Wüstenberg

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner